

## Merkblatt Anschaltbedingungen Brandmeldeanlage

### **1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingung**

Diese Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Wetteraukreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2. genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedliche Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des Wetteraukreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

### **1.2. Allgemeine Anforderungen an die Brandmeldeanlage (BMA)**

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten.

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien hier: insbesondere VdS 2095, Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen von VDS anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

### **1.3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall**

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur (Brandmelderzentrale) BMZ und gegebenenfalls der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Fachstelle Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises ist ein Feuerwehrschränke (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zuganges nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen dieser Anschlussbedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der Fachstelle Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrsstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4. dieser Anschlussbedingungen)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmelde- zentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe Rundumkennleuchte (230 V) oder einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

### **1.4. Feuerwehrezugang / Anfahrsstelle für die Feuerwehr**

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrabfragetableau sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezuganges installiert sein .

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrezugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrezugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Rundumkennleuchte (230 V) / Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrezugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß Bauscheinauflage als Feuerwehrezufahrt ausgeführt und gekennzeichnet sein muss.

Feuerwehrezufahrt und Anfahrsstelle für die Feuerwehr sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises bereits in der Planungsphase abzustimmen.

## **2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)**

Der Wetteraukreis unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) an den die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betreiber der ÜAG ist die Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Ferdinand-Porsche-Ring 17, 63110 Rodgau, als Konzessionär übertragen.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

Die Bezeichnung des Teilnehmers

- a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- c) gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie in Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Leitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten. Die Nummer der ÜE (Vorgabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4. dieser Anschlussbedingungen).

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die Brandmeldeanlage rechtsgültig unterschrieben, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

## **3. Brandmeldezentrale (BMZ)**

Bei der Verwendung von Brandmeldezentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt wird, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder, sofern vorhanden zur Parallelanzeige, sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

## **4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen / Störmeldungen**

Die Weitermeldung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

a) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG des Wetteraukreises weiterzuleiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.

b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Leitstelle nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch mindestens als Sammelanzeige an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen Übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. Wartungsarbeiten) vorzuhalten.

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!  
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen.**

### **5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für das FBF wird von dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises vorgegeben.

Der Betreiber sowie der Konzessionär der ÜAG erhält keinen Schlüssel für das FBF.

### **6. Feuerwehrabfragetableau (FAT)**

Die Installation eines FAT ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für das FAT wird von dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises vorgegeben. Der Betreiber sowie der Konzessionär der ÜAG erhalten keinen Schlüssel für das FAT.

### **7. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)**

Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrabfragetableau und Feuerwehrlaufkarten sind in einer Feuerwehrinformationszentrale unterzubringen.

Die Installation einer Feuerwehrinformationszentrale ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für die Feuerwehrinformationszentrale wird von dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises vorgegeben.

Der Betreiber sowie der Konzessionär der ÜAG erhalten keinen Schlüssel für die Feuerwehrinteraktionszentrale.

### **8. Feuerweherschließung**

Für das Feuerwehrinteraktionszentrum, das Feuerweherschlüsseldepot sowie für den Notschlüsselschalter sind Feuerweherschließungen durch den Betreiber / Errichter der Brandmeldeanlage zu beschaffen. Mindestens 6 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der BMA sind beim Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises formlos schriftlich die Anzahl der Feuerweherschließungen zu beantragen. Der Antragsteller erhält durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises eine Freigabebescheinigung. Mit dieser Freigabebescheinigung können die Feuerweherschließungen bei der in der Freigabebescheinigung genannten Adresse bestellt werden. Die Feuerweherschließungen werden durch den Lieferanten grundsätzlich nur dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises ausgehändigt. Bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage werden die Feuerweherschließungen durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises angeliefert und gemeinsam mit der Errichterfirma eingebaut.

### **9. Feuerweherschlüsseldepot (FSD)**

Im Feuerweherschlüsseldepot ist der Generalschlüssel der Liegenschaft zu hinterlegen. Der Generalschlüssel wird grundsätzlich im Feuerweherschlüsseldepot nur dann deponiert, wenn bauseits ein Schließzylinder des Objektes im Feuerweherschlüsseldepot durch die Errichterfirma eingebaut wurde, worin der Generalschlüssel eingesteckt werden kann.

Mehrere Schlüssel können nur dann hinterlegt werden, wenn ein Feuerweherschlüsseldepot zum Einsatz kommt, welches mehrere Schlüssel aufnehmen.

### **10. Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2. genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer mittels einer Kette unterhalb des Melders angebracht sein, sodass die erkundende Feuerwehr die Meldernummer lesen kann.

Der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

### **11. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)**

Druckknopfmelder sollten überwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Es sind in einer Höhe von 1,40 m + - 0,2 m über dem Fußboden anzubringen.

### **11.1. Automatische Melder**

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in den zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

#### **11.2.1. Projektierung**

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die Übertragungseinrichtung auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a) Zwei-Melder-Abhängigkeit
- b) Zwei-Gruppen-Abhängigkeit
- c) Brandkenngößenmuster-Vergleich
- d) Alarmzischenspeicherung

ist in Absprache mit dem Vorbeugenden Brandschutzes des Wetteraukreises zulässig.

#### **11.2.2. Brandmelder in Zwischendecken**

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße der DIN 1450 entspricht.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmeldelageplatableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

#### **11.2.3. Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 8.2.2. zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrlageplatableaus jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

#### **11.2.4. Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen**

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen oder ähnliches gilt sinngemäß Ziffer 8.2.2.

### **12. Anschaltung von Brandschutzeinrichtung**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit Brandmeldeanlagen installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

### Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VDS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.“

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 10 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der Brandmeldezentrale zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

### Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäurelöschanlagen) müssen an die Brandmeldezentrale angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an die Brandmeldezentrale mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gilt die Festlegung wie für die Meldergruppen.

## **13. Orientierungshilfen für die Feuerwehren**

### **13.1. Brandmeldelagepläne (Laufkarten)**

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit im Format DIN A3 im Feuerwehrinformationszentrum zu hinterlegen. Abweichungen vom Format sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises abzustimmen.

#### **13.1.2. Papierformat**

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten in wasserfester Ausführung zu versehen.

#### **13.1.3. Graphische Darstellung**

Die Pläne sind auf Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnungen) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Für die Beschriftung sind Bildzeichen nach DIN 14034 / DIN ISO 7010 zu verwenden.

Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises zu halten.

Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

Die Karten sind zuvor von dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises genehmigen zu lassen.

#### **13.1.4. Allgemeine Hinweise**

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene  
Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)  
Laufweg von Brandmeldezentrale zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- Im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und / oder Anschlusseinrichtungen der trockenen Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmige Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 / DIN ISO 7010 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat am Feuerwehrinformationszentrum zur Verfügung stehen.

#### **13.1.5. Sonstige Lage- und Übersichtspläne**

Der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

### **14. Planunterlagen**

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises genehmigen zu lassen.

### **15. Abnahme der BMA durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises**

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Wetteraukreises erfolgt eine Abnahme durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises im Beisein des Konzessionärs sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme wird dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

Installationsattest nach VdS 2095

Das mängelfreie Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung

- durch den Betreiber der BMA:

Nachweis der Wartung der BMA (Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das mängelfreie Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Technischen Prüfverordnung (Hausprüfverordnung).

- die geprüften und genehmigten Feuerwehrpläne für das Objekt

Die Abnahme durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises bezieht sich auf die, in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entsprechen. Die Abnahme durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

### **16. Wartung / Inspektion der Brandmeldeanlage**

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VDS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarme durch mangelhafte Wartung ist der Vorbeugende

Brandschutz des Wetteraukreises ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweilige Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarmes zur Leitstelle des Wetteraukreises auf andere Art (z.B. manuellen Auslösung der ÜE) oder Fernsprecher sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, so ist dies rechtzeitig der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises sowie dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises mitzuteilen.

## **17. Kostenersatz und Entgelte**

**17.1 Die Abnahme der BMA durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises** ist gemäß Ziffer 15 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

## **18. Sonstige Bedingungen**

Der Vorbeugende Brandschutz des Wetteraukreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

## **19. Bauliche und betriebliche Änderung**

Bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie Betriebliche Änderungen sind dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

### Schulung | Beratung | Zertifizierung



DIN 14675  
BMA und SAA

ISO 17024  
Personenzertifizierung

DIN 77200  
Sicherheitsdienste

ASiG  
Arbeitssicherheit

ISO 9001  
Qualitätsmanagement

BDSG  
Datenschutz

### QM-Zertifizierungen

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Kontakt via E-Mail: [info@din-14675.org](mailto:info@din-14675.org)

## FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

Anmeldung UDS-Newsletter\*

Weitere Wünsche/Anmerkungen: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

\*E-Mail: \_\_\_\_\_

Website: \_\_\_\_\_

\*Datum: \_\_\_\_\_ \*Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter: